

Allgemeine Leistungs- und Reparaturbedingungen der German Lashing Robert Böck GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmern

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle von uns zu erbringenden Leistungen, insbesondere für die Ausführung von Reparatur-, Umbau-, Wartungs- und Montagearbeiten von Containern, Chassis, Trailern, Fahrzeugen im kombinierten Verkehr, Schiffen oder dazugehörigem Gerät, im folgenden auch 'Schiff' genannt, auch wenn es sich nur um den Teil eines Schiffes handelt, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt haben.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt haben.
2. Die Bestimmungen von Umfang und Zweckmäßigkeit einer Reparatur obliegt allein dem Auftraggeber. Die Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft dürfen wir unseren Arbeiten zugrunde legen.
3. Sofern von unserer Seite oder durch unsere Vermittlung Schlepper und/oder Verholmannschaften gestellt werden, erfolgt dies im Auftrag des Auftraggebers. Wir schulden nur die Besorgung dieser Leistung, nicht ihre Ausführung.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf besondere Eigenschaften und die spezielle Beschaffenheit, Vorbelastungen (z.B. Asbest) o.ä. des Schiffes hinzuweisen z.B. bei der Änderung von Wellenanlagen auf die Drehschwingungsrechnung oder das Verhalten des Schiffes bei Seegang. Der Auftraggeber hat uns sämtliche für unsere Leistungen, Konstruktionen und Berechnungen erforderliche Angaben und Vorgaben schriftlich unentgeltlich beizustellen, insbesondere die bei den Konstruktionen zu berücksichtigenden Belastungen, Einsatzzwecke, Einsatzorte der Konstruktionen, Stahlzeichnungen der vorhandenen Schiffsverbände (Decks, Quer- und Längsschotten, Tankdeck/Doppelboden/Tankstufen, Lukenquer- und Längssülle, Lukendeckelabmessungen, General Arrangement Plan, Hauptspantzeichnungen, Materialstärkenplan, Materialeigenschaften (Festigkeitswerte der vorhandenen Stahlelemente etc.) Die Kompatibilität der von uns erstellten Konstruktionen mit dem jeweiligen Einsatzort ist strukturell und lokal vom Auftraggeber festzustellen bzw. zu beurteilen und ggf. ist das Schiff vom Auftraggeber auf eigene Kosten anzupassen. Eine etwaige Änderung der von uns gefertigten Konstruktionen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
Für Schäden bzw. Verluste jeglicher Art, die mittelbar oder unmittelbar auf solchen unterlassenen Hinweisen des Auftraggebers oder weiterer von ihm zu erfüllender Obliegenheiten beruhen, haften wir – vorbehaltlich nachstehender Ziffer VIII. 4. dieser Bedingungen - nicht.
5. Der Auftraggeber hat uns das Schiff am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass von uns mit den Arbeiten sofort begonnen werden kann. Eine nicht termingerechte Anlieferung berechtigt uns nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Anlieferung des Schiffes unter Kündigungsandrohung zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftraggeber jeweils geschlossenen Vertrages. Der letzte Satz nachfolgender Ziffer 7 gilt in diesem Falle entsprechend.
6. Einrichtungen des Schiffes, an denen wir nicht arbeiten, sind gegen Unfälle vom Auftraggeber zu sichern. Vor Arbeitsbeginn sind in den Laderäumen die Lukendeckel und Scherstücke vom Auftraggeber zu entfernen und unfallsicher abzulegen. Dritte dürfen während der Arbeiten nur mit unserem Einverständnis am/auf dem Schiff beschäftigt werden.
7. Wird uns nach Abschluss des Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, bekannt, dass über das Vermögen des Auftraggebers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wurde oder der Auftraggeber die Zahlungen eingestellt hat, können wir Sicherheit für unsere Vergütung bis zu deren vollständiger Höhe verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Beibringung der erforderlichen Sicherheit außerordentlich kündigen. Wir haben im Falle der außerordentlichen Kündigung das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu marktüblichen Bedingungen zu übernehmen. Ferner sind die von uns bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Preisen zuzüglich des uns infolge der Beendigung des Vertrages entgangenen Gewinns zu vergüten, und zwar unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte.

III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab unserem Betrieb und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Transportkosten, Wertversicherung und Montage nicht ein. Das gleiche gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Die Umsatzsteuer und etwaige Zölle oder Aus- bzw. Einfuhrabgaben werden – soweit anfallend - gesondert berechnet und in unseren Rechnungen ausgewiesen.
2. Angebots- und Rechnungspreise sind so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in unser Eigentum übergeht.

3. Treten zwischen Abschluss und Erfüllung eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, Kostenerhöhungen (z. B. für Löhne, Energie, Steuern, Materialien etc.) ein, sind wir berechtigt, nach unserem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der unsere zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemeingültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

4. Erst- und Neufüllungen von Schmier- und Hydraulikölen sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe werden von uns gesondert berechnet. Dies gilt auch für die Kosten von Gasfreiheitszertifikaten, von etwaigen erforderlichen Entgasungen von Tanks, Bilgen oder Ähnlichem, die wir in Erfüllung des uns jeweils erteilten Auftrags vorgenommen haben, entsprechend.

5. Vergütungen für Schlepper, Lotsen und Verholmannschaften sowie für Hafen- und Schleusegebühren sind in unseren Preisen ebenso wenig enthalten, wie etwaige Vergütungen für das Docken von Schiffen. Die genannten Vergütungen werden – soweit anfallend – gesondert berechnet.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist bei Abnahme/Annahme des Auftraggegenstandes durch den Auftraggeber und Stellen einer entsprechenden Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Wartungs-, Fertigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten können wir Abschlagsrechnungen entsprechend dem Fortschritt der von uns erbrachten Leistungen stellen.

2. Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ab Fälligkeit des Vergütungsanspruchs stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p. a., ab Verzugseintritt in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Wir sind berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Auftraggebers stehen, geltend zu machen.

4. Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen wirksam aufrechnen.

5. Der Auftraggeber ist zur Ausführung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, falls und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so können wir die zur Erfüllung unserer Verpflichtungen notwendigen Handlungen bis zum Ausgleich der ausstehenden Vergütung (ggf. einschließlich Verzugszinsen) aufschieben.

V. Versand

1. Ein Versand des Auftragsgegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers auch bei Transport des Auftragsgegenstandes mit unseren eigenen Transportmitteln. Sofern frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt diese auch auf Gefahr des Empfängers.

2. Wir sind nicht zur Eindeckung von Transportversicherungen und der zollmäßigen Abwicklung der Sendung verpflichtet. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Versendung alle einschlägigen Aus- und Einfuhrbestimmungen, die für die von ihm gewünschte Destination der Sendung zu beachten sind, eingehalten werden.

3. Bei Transportschäden ist vor Abnahme des Vertragsgegenstandes der Schaden durch die Bahn-, Post- oder Lastwagenfahrer bestätigen zu lassen. Transportschäden sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden.

VI. Lieferzeit und Lieferungen

1. Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von uns veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse etc. angemessenen Fristen/Termine.

2. Voraussetzung rechtzeitiger Lieferung und/oder Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten und –pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes in bearbeitungsfähigem Zustand und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarung) und technischen Fragen. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen bei uns, und zwar selbst dann, wenn wir nicht ausdrücklich ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht haben.

3. Bei nachträglichen Änderungen und/oder Ergänzungen des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages ändern sich die Fristen/Termine entsprechend des mit der Änderung/Ergänzung verbundenen zeitlichen Mehraufwandes.

4. Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen – gleichgültig, ob sie bei uns oder unserem Zulieferanten eintreten – befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung und, soweit sie zur Unmöglichkeit unserer Leistung führen, vollständig von der uns obliegenden Liefer- und Leistungspflicht. Dieses gilt auch für Maßnahmen, die auf Grund des internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPF-Code“) getroffen werden.

5. Kommen wir mit der Fertigstellung der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihn nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von dem mit uns uns jeweils geschlossenen Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche und Rechte geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, sofern der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) oder der zumindest fahrlässigen Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten durch uns beruht.

VII. Mängel

1. Der Auftraggeber hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und ggf. zu rügen. Mängel hat der Auftraggeber uns spätestens unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich der Ziffer VIII. 4. dieser Bedingungen haften wir nicht für Ausweitungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.

2. Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl entweder durch die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neues Werkes.

3. Schiffe sind uns zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer XIII. 1. dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dieses wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache mit uns die Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer vornehmen lassen. In diesem Falle ersetzen wir dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesen erforderlichen Aufwendungen.

4. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer XIII. 1. dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, sofern kein Haftungsfall gemäß nachstehender Ziffer VIII. 4. dieser Bedingungen vorliegt.

5. Bei Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung gezahlt hat.

6. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und wird sie deshalb von uns abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

7. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer VIII dieser Bedingungen.

8. Ersetzte Teile gehen auf unseren Wunsch in unser Eigentum über.

9. Vorbehaltlich Ziffer VIII 4. dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und –rechte des Auftraggebers, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder von uns nicht autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instand gesetzt werden bzw. wurden.

10. Treffen wir mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung, verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Beginn des Ablaufes der Verjährungsfrist. Dieses gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in der Ziffer VIII 4. dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.

VIII. Haftung

1. Das Schleppen und das Verholen eines Schiffes erfolgen – vorbehaltlich der Ziffer VIII 4. dieser Bedingungen – ausschließlich in der Verantwortung und auf Gefahr des Auftraggebers, und zwar selbst dann wenn wir Geräte und/oder Hilfskräfte beistellen, vermitteln oder berechnen. Die Schlepperbesetzungen, Lotsen und Verholmannschaften sind weder unser Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen.

2. Der Auftraggeber ist für die Bewachung des Schiffes, der Ladung und der von ihm beigestellten Sachen, insbesondere für alle Sicherheitswachen sowie für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und behördliche Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und zwar durch ihn und durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Alle sonstigen zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Entwässerung von Rohrleitungen und die Vornahme von Frostschutzmaßnahmen) und das Vertäuen sind Angelegenheiten des Auftraggebers. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord eines Schiffes hat der Auftraggeber durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat der Auftraggeber uns schriftlich hinzuweisen.

3. Vorbehaltlich Ziffer VIII 4. dieser Bedingungen haften wir nicht für Schäden, die sich aus einem fehlerhaften Dockplan, fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers, mangelnder Stabilität oder mangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes ergeben. Der Auftraggeber hat uns ausdrücklich schriftlich auf Umstände hinzuweisen, die die Stabilität oder die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch uns eine Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtungen oder sonstiger Leistungsgegenstände bewirken können.

4. Weitergehende, als die in diesen Bedingungen oder in den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer

vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der uns obliegenden Hauptleistungspflichten überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haften wir außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere der Verletzung der Obhuts- und Überwachungspflichten unserer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.

5. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, noch für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.

6. Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und –begrenzungen ist der Auftraggeber gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherung zu decken. Der Auftraggeber hat uns sowie unseren Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung jeweils mit einzubeziehen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von uns übernommenen Wartungs-, Umbau oder Reparaturarbeiten an einem Schiff eine Kasko- und P&I-Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird.

IX. Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

13.2 Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.

13.4 Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab, die wir mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, annehmen. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der uns gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche.

13.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder ein Insolvenzantrag nicht mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber uns die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen. Alle vom Auftraggeber auf eingezogene Ansprüche erlangte Zahlungen hat dieser streng von seinem übrigen Vermögen getrennt zu halten und unverzüglich an uns auszukehren. Die Vermischung der eingezogenen Zahlungen mit dem sonstigen Vermögen des Auftraggebers ist unstatthaft.

13.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und - soweit sie nicht eingebaut ist - getrennt zu lagern sowie als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.

13.7 Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir das uns an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an uns abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurückübertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die uns gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als 20 v. H. übersteigt.

X. Erweitertes Unternehmerpfandrecht

Bei Wartungs-, Fertigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten steht uns wegen unserer Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, ein vertragliches Unternehmerpfandrecht und Zurückbehaltungsrecht zusätzlich zu dem gesetzlichen Unternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht an dem auf Grund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu.

XI. Verwendung von Planungsgrundlagen

1. Erbringen wir Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der vertragsgemäßen Verwendung dieser Entwürfe beruhen.
2. Wir behalten uns an sämtlichen Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und an den technischen Beschreibungen, sämtliche Eigentums- und Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere Einwilligung dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie von dem Auftraggeber unverzüglich an uns zurückzugeben.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche auf der Grundlage eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wechselseitig zu erbringenden Leistungen ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts-/Landgericht. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den Gerichten geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Schiff des Auftraggebers, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

VIV. Schlussbestimmungen

1. Bei Übersetzungen dieser Bedingungen ist bei Auslegungszweifeln die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden wir mit dem Auftraggeber eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder – soweit dieses rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.